



3003 Bern, Schweiz
BLV / gut

- An die kantonalen Lebensmittel- und Veterinärkontrollbehörden
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz: 2014-05-13/93
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: bem/gut/fri
Bern, 14.05.2014

Informationsschreiben Nr. 175: Export von Säuglingsanfangsnahrung sowie Milchprodukten in die Volksrepublik China

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Mai 2014 gelten für den Export von Lebensmitteln in die Volksrepublik China neue, verschärfte Vorschriften. Inskünftig können Schweizer Firmen nur noch exportieren, wenn sie auf der Liste der zuständigen chinesischen Behörde, der Certification and Accreditation Administration of the People's Republic of China (CNCA) aufgeführt sind.

Hintergrund

Bereits seit einigen Jahren werden Milchprodukte und Säuglingsanfangsnahrung auf Milchbasis nach China exportiert.

Im Sommer letzten Jahres haben die chinesischen Behörden mitgeteilt, dass ab Mai 2014 neue Exportregelungen gelten werden. Voraussetzung für die Aufnahme von Diskussionen zum Erhalt der Exportfähigkeit war ein umfangreicher Fragebogen, welcher im Januar 2014 an die CNCA geschickt worden ist.

Ein chinesisches Inspektorenteam hat vom 15. - 17. April drei schweizerische Betriebe inspiziert. Dabei wurde attestiert, dass die Schweiz über ein gut funktionierendes System der Lebensmittelsicherheit verfügt, jedoch nicht alle gesetzlichen Anforderungen Chinas eingehalten werden.

Damit die Exportfähigkeit nach China für Milchprodukte und Säuglingsanfangsnahrung auch in Zukunft erhalten bleibt, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein, welche nachfolgend erläutert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Christina Gut Sjöberg
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 31 322 68 89
christina.gut@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) gelten für Lebensmittel, die ausschliesslich für die Ausfuhr bestimmt sind, die Regelungen des Bestimmungslandes, soweit der Bundesrat nichts anderes vorschreibt.

Die Anforderungen an den Gesundheitsschutz und den Täuschungsschutz werden auch nach chinesischem Recht eingehalten, wenn die Milchprodukte und die Säuglingsanfangsnahrung der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Zusätzlich sind die folgenden chinesischen Anforderungen (und die in diesen referenzierten gesetzlichen Grundlagen) zu beachten:

GB 12693 – 2010: National Food Safety Standard Good Manufacturing Practice for Milk Products
GB 23790 – 2010: National Food Safety Standard Good Manufacturing Practice for Powdered Formulae for Infants and Young Children

Bedingungen für den Export nach China

Der Export von Milchprodukten und Säuglingsanfangsnahrung nach China liegt im Interesse des exportierenden Betriebes. Somit ist der am Export nach China interessierte Betrieb hauptverantwortlich für die Aufnahme des Betriebs in die Liste der CNCA.

Grundsätzlich gilt folgender Ablauf:

1. Der am Export interessierte Betrieb stellt sicher, dass er die oben genannten gesetzlichen Bedingungen erfüllen kann. Dazu dokumentiert er die Abweichungen zu den lebensmittelrechtlichen Grundlagen der Schweiz und legt geeignete Massnahmen zu deren Erfüllung fest.
2. Der am Export interessierte Betrieb nimmt Kontakt auf mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde und beantragt die Überprüfung des Betriebs nach oben genannten gesetzlichen Bedingungen. Dem Antrag sind die unter 1. erwähnten Unterlagen beizulegen.
3. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bescheinigt gegenüber dem BLV, dass der am Export interessierte Betrieb die mit dem Antrag mitgeteilten Massnahmen umgesetzt hat.
4. Das BLV meldet der CNCA, dass der am Export interessierte Betrieb die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.
5. Die CNCA entscheidet, ob der Betrieb auf der Liste der CNCA registriert wird.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannte Überprüfung des Betriebs nach den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz und Chinas geht über die übliche amtliche Tätigkeit der Vollzugsbehörden im Rahmen der Lebensmittelkontrolle hinaus. Daher verrechnet die Vollzugsbehörde die Kosten für diese Überprüfung und der zusätzliche Aufwand gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d LMG sowie etwaige kantonale Vorschriften den am Export interessierten Betrieben.

Das BLV hat sich gegenüber den chinesischen Behörden verpflichtet, dass seitens des BLV nur Betriebe nach China gemeldet werden, welche obengenannte Anforderungen erfüllen. Damit unsere Glaubwürdigkeit und somit die gesamtschweizerische Exportfähigkeit gewahrt werden kann, bitten wir alle an diesem Prozess beteiligten Akteure um die Einhaltung der Bedingungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Dr. Michael Beer
Vizedirektor